

A Begründung

- Akkreditierungsauflagen
- Folgenovelle
- Sonstiges

Anpassung der Regelungen zur vorläufigen Zulassung an die des Bachelorstudiengang und L2/L5.

B Änderungsfassung

**Erster Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft vom 04.12.2013
zur Änderung
der Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung
für das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 12. Dezember 2011**

I. Die Ordnung erhält folgende Fassung:

**Ordnung
des Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen
über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium für das Lehramt an der
Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 12. Dezember 2011**

...
§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung ... 3. <u>Einem Gegebenenfalls einem</u> kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention des Bewerbers.
...
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses (1) Die künstlerische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat. <u>(2) Die künstlerische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe oder in beiden Bestandteilen der Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.</u> <u>(3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß § 2 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters.</u> <u>Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die</u>

Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Leistungen erbracht wurden, die zum Bestehen unter Vorbehalt ausreichen. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 1 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1) oder vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

(~~3~~6) Ist die künstlerische Eignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem die Entscheidung der zu begründen ist.

§ 7 ~~Gültigkeit~~Wiederholung der BescheinigungenPrüfung

(~~1~~) Die Prüfung kann zweimalzwei Mal wiederholt werden.

(~~Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis gemäß § 6 Abs. 2} das Studium gemäß § 6 Abs. 3 angetreten, gelten die Abs. 6 und 3 Satz 2 des § 6.~~

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Kunst studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

...

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

C Beschluss

**Erster Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft vom 04.12.2013
zur Änderung
der Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium für das Lehramt
an Gymnasien an der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 12. Dezember 2011**

Der FBR des FB 03 hat am 04.12.2013 und das Direktorium des ZfL hat am 13.11.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Ordnung erhält folgende Fassung:

**Ordnung
des Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen
über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium für das Lehramt an der
Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 12. Dezember 2011**

...
§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung
...
3. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention des Bewerbers.
...
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses
(1) Die künstlerische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.
(2) Die künstlerische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe oder in beiden Bestandteilen der Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.
(3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß § 2 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.
(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Leistungen erbracht wurden, die zum Bestehen unter Vorbehalt ausreichen. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 1 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1) oder vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

(6) Ist die künstlerische Eignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis gemäß § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 angetreten, gelten die Abs. 6 und 3 Satz 2 des § 6.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Kunst studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

...

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft.